

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der städtischen Musikschule im Schloss Bietigheim-Bissingen e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ***Verein der Freunde und Förderer der städtischen Musikschule im Schloss Bietigheim-Bissingen e. V.*** und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen
3. Der Verein wurde am 12. Juni 2001 erstmals unter dem Namen „*Verein der Förderer und Freunde der Ensemblearbeit der städtischen Musikschule Bietigheim-Bissingen e. V.*“ beim Amtsgericht Besigheim ins Vereinsregister eingetragen (VR 612), jetzt Registergericht Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert und unterstützt die städtische Musikschule im Schloss Bietigheim-Bissingen ideell und materiell in der musikalischen Erziehung und der Ensemblearbeit.
2. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags und die schriftliche Zustimmung des Vorstandes, der nach freiem Ermessen entscheiden kann.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung
- c) durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- d) durch Ausschluss: Sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Diesen Ausschluss beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss ist ebenfalls Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jährlichen (Mindest-) Mitgliedsbeitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer. Das Amt des Rechnungsprüfers gehört nicht dem Vorstand an.
 - b) Beratung und Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplans
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf

Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern sie keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Änderung der Satzung, Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt.

2. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) ggf. weiteren Beisitzern

2. Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Lehrer und Mitarbeiter der Musikschule dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Vorstand hat den weiteren Verlauf und die Ergebnisse seiner Sitzungen in einem Protokoll festzuhalten.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Vereine endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

5. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so kann der Vorstand sich für die restliche Amtsdauer durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder mit einem Nachfolger ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Musikschulleiter/in

Der/die Leiter/in der städtischen Musikschule Bietigheim-Bissingen soll als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es zugunsten der städtischen Musikschule unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. Juli 2022